

LOCKERUNG DER CORONABESCHRÄNKUNGEN

Ab 1. Juli 2021 kommt es zu neuen Erleichterungen der Coronabeschränkungen. Neu ist, dass Kinder erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr einen Testnachweis vorlegen müssen. Vorspielstunden und Veranstaltungen sind nunmehr erst ab 100 Personen anzeigepflichtig. Nach Kontrolle der 3-Regel und erfolgter Registrierung entfällt im Veranstaltungsbereich die Maskenpflicht. Die Details zu den Änderungen entnehmen Sie bitte den aktualisierten Tabellen auf der Homepage.

FÜR SIE ALS LEHRENDE BEDEUTET DIES...

Die Pflicht zum Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (3-G-Regel) gilt für alle Dienstnehmerinnen und -nehmer im Musikum (siehe Regeln für Lehrende und Mitarbeiter/Innen). Wenn Sie diesen Nachweis nicht erbringen können, muss bei Schüler- und Kundenkontakt eine FFP2-Maske getragen werden, sonst reicht ein Mund-Nasen-Schutz (MNS).

Neu für Lehrer/innen: Bei den Tests ist auf die jeweilige Gültigkeitsdauer zu achten!

Der Nachweis über die Einhaltung der 3-G-Regel muss nun ab sofort auch bei den Schüler/innen vor Beginn kontrolliert werden, nicht nur bei externen Personen. Das bisherige Vertrauensprinzip bei Schüler/innen gilt nicht mehr (siehe Zutrittsnachweis). Kontrolliert werden muss am Ort der Zusammenkunft, d. h. vor Eintritt in den Unterrichtsraum und bei Veranstaltungen vor Zutritt zum Veranstaltungsbereich (gilt sowohl indoor als auch outdoor).

Alle Personen, die sich länger als 15 Minuten in den entsprechenden Örtlichkeiten aufhalten, müssen von Ihnen mit Hilfe des Formulars „Registrierung“ erfasst werden (siehe Erhebung von Kontaktdaten/Registrierung). Dies gilt sowohl indoor als auch outdoor.





Schüler/innen werden über den ELKK registriert, daher ist dieser, insbesondere die Telefonnummer, unbedingt aktuell zu halten.

Spezielle Regeln für den Unterricht:

- ~ Je nach Situation, Gruppen- und Raumgröße kann der Abstand auf mind. 1 Meter herabgesetzt werden, dies gilt ab sofort auch für Bläser/innen und Sänger/innen.
- ~ Maskenpflicht entfällt bei einem Abstand ab einem Meter, ausgenommen Lehrer/innen ohne 3-G-Nachweis.
- ~ Lehrerinnen und Lehrer, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, müssen im Unterricht mindestens 2 Meter Abstand halten, wenn sie keinen aktuellen 3-G-Nachweis erbringen. Wird nicht vorgespielt oder vorgesungen, ist während dieser Zeit das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich.

Unterrichtsende: keine Sperrstunde. Außerhalb von betrieblichen Tätigkeiten gelten die Regelungen für private Zusammenkünfte.

ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

<p>Im Gebäude: mind. 1 Meter Abstand, FFP2-Maske/MNS</p> <p>Outdoor: mind. 1 Meter Abstand, keine Maske</p> 	<p>Hände waschen und desinfizieren, regelmäßiges Lüften</p>   	<p>Sitzplan, Schülerliste, Stundenplan, Telefonnummern „griffbereit“ halten</p>	<p>Abstandsregeln ergeben Raumgrößen</p>	<p>Positionierung im Raum</p>
---	---	---	--	-------------------------------

<p>ZUTRITTSNACHWEIS (3-G-REGEL) für Unterricht, alle Zusammenkünfte/Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, schulfremde Personen mit vereinbartem Zutritt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Der Zutrittsnachweis muss vor Beginn kontrolliert werden und ist für die Dauer des Aufenthaltes der betreffenden Person bereitzuhalten ~ Bei der Kontrolle kann allenfalls auch die Identität festgestellt werden. ~ Wichtig: Nachweise im Sinne der 3-G-Regel dürfen weder aufbewahrt noch vervielfältigt werden! ~ Kann ein diesbezüglicher Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der Lehrperson bzw. der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen, und das negative Testergebnis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
<p>ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN / REGISTRIERUNG Registrierungspflicht für Kontaktverfolgung überall dort, wo sich Personen mutmaßlich länger als 15 Minuten aufhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Die Registrierungspflicht gilt für: <ul style="list-style-type: none"> · Unterricht im Musikum · Zusammenkünfte/Veranstaltung · Eltern, Praktikant/innen, Schüler/innen, die Schnuppern etc., also externe Personen mit vereinbartem Zutritt, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude aufhalten, müssen von der Lehrperson mit Hilfe des Formular „Registrierung“ erfasst werden. ~ Es müssen Vor- und Nachname, Telefonnummern (E-Mail-Adresse, wenn vorhanden) erhoben werden, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens. ~ Die Daten müssen sicher 28 Tage aufbewahrt und danach gelöscht werden. ~ Diese Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, sondern nur bei Bedarf der Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt werden. ~ Bei Schüler/innen des Musikum reichen die Namen und der Zeitpunkt. Aus diesem Grund ist der ELKK aktuell zu führen. ~ Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. ~ Betriebliche Zusammenkünfte (Besprechungen) müssen dokumentiert werden.
<p>MASKENREGELUNGEN Schüler/innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Schüler/innen bis 6 Jahre: keine MNS erforderlich. ~ Schüler/innen ab Volksschulalter: MNS ist nur außerhalb des Unterrichtsraumes erforderlich, im Unterrichtsraum nicht. ~ Bei Unterschreitung des 1-Meter-Abstandes besteht MNS-Pflicht.
<p>REGELN FÜR LEHRENDE UND MITARBEITER/INNEN 3-G-Regel / Masken</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Grundsätzlich ist bei Betreten des Dienstortes (Ort der beruflichen Tätigkeit) das Tragen eines MNS notwendig. Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist immer ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. ~ Das Tragen von MNS ist nicht erforderlich, wenn man sich allein im Unterrichtsraum oder im Lehrzimmer etc. befindet. ~ Für Lehrer/innen mit unmittelbarem Schüler- und Kundenkontakt gilt: <ul style="list-style-type: none"> · Pflicht zum Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (3-G-Regel). Wird ein diesbezüglicher Nachweis entsprechend der Gültigkeitsdauer vorgelegt, reicht ein MNS. Im Falle der drei behördlich anerkannten Testarten sind diese entsprechend ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer zu erneuern und drei Wochen in Evidenz zu halten. Kommt die/der Arbeitnehmer/in dieser Verpflichtung nicht nach, so ist bei Schüler- und Kundenkontakt das Tragen einer FFP2-Maske notwendig. Diesbezügliche Nachweise müssen immer bereit gehalten und bei Bedarf vorgewiesen werden. · Beim Tragen einer FFP2-Maske ist eine sachgemäße Anwendung zu beachten sowie regelmäßige Pausen einzuhalten (z. B. beim Lüften bzw. zwischen den Unterrichtseinheiten etc.). · Ab mind. 1 Meter Abstand entfällt die Maskenpflicht, für Lehrer/innen, wenn sie die 3-G-Regel erfüllen.
<p>GETESTET</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Selbsttests mit einer Erfassung des Ergebnisses in einem behördlichen Datenerfassungssystem gelten 24 Stunden. ~ Antigen-Tests (z. B. Teststraße, Apotheke) gelten 48 Stunden. ~ PCR-Tests gelten 72 Stunden. ~ Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Schultests werden anerkannt. ~ Der Testnachweis gilt digital und auf Papier.
<p>GENESEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Genesene sind ab dem Zeitpunkt der Genesung ein 180 Tage lang von der Testpflicht befreit, es gelten der Absonderungsbescheid bzw. ein diesbezügliches Attest. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.
<p>GEIMPFT Bei den Impfungen gelten Impfpass, Impfkarte oder Ausdruck</p>	<ul style="list-style-type: none"> ~ Teilgeimpfte: ab dem 22. Tag nach Erstimpfung von der Testpflicht für max. 90 Tage befreit. ~ Zweite Impfung: der Gültigkeitszeitraum verlängert sich auf 270 Tage ab dem ersten Stich. ~ Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z. B. von Johnson & Johnson): ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung gültig. ~ Bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden: die Impfung gilt 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.